

**Steuerrechtsänderungen zum
Jahreswechsel 2018/2019**

**Handlungsempfehlungen unter steuerlichen und
betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten**

Steuerberater Enno Janssen, B.A.
Steuerberater Matthias Eiben, B.Sc.

Unsere Kanzlei



- Gründung in 1947
- Partnerschaft mbB mit vier Partnern
- Niederlassungen in Esens und Jever
- Derzeit 31 Mitarbeiter, davon 7 Auszubildende



Unsere Kanzlei

Das sind unsere Leistungen!



Steuerberatung

Mit unserer langjährigen Erfahrung als Steuerberater bieten wir Ihnen professionelle Beratung unter Einsatz modernster Technik.



Steuererklärung

Unser Ziel ist es, Ihre Steuerzahlungen auf ein Minimum zu reduzieren. Verschenken Sie kein Geld an das Finanzamt oder andere Behörden.



Betriebswirtschaft

Betriebswirtschaftliche Beratung ist extrem vielfältig, sehr komplex und geht bei uns weit über die rein steuerlichen Aspekte hinaus.



Finanzbuchhaltung

Auf Wunsch machen wir Ihre Buchführung fit für die Zukunft und richten einen gemeinsamen Online-Zugriff für Belege und Auswertungen ein.



Lohnbuchhaltung

Unsere ausgebildeten Fachkräfte erstellen korrekte und pünktliche Lohnabrechnungen für die Arbeitnehmer sämtlicher Branchen.



Jahresabschluss

Wir erstellen Ihren Jahresabschluss und liefern die Basis für zielgerichtete Entscheidungen und die Grundlage für die Unternehmensbesteuerung.



Existenzgründung

Wir analysieren Ihre Gründungsidee, zeigen Verbesserungsmöglichkeiten auf und beantragen alle behördlichen Fördermaßnahmen für Sie.



Ratinganalyse

Unterstreichen Sie Ihre Argumente gegenüber Banken und Geschäftspartnern durch ein basel-II-konformes Rating von einem ausgebildeten Fachberater.



Sanierung & Insolvenz

Wir unterstützen Sie auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten und Krisensituationen mit einem speziell geschulten Fachberater.

Inhalt

1

Rechtsänderungen I

2

Rechtsänderungen II

3

Tipps & Tricks

4

Ausblick

Inhalt

1 **Rechtsänderungen I**

2 Rechtsänderungen II

3 Tipps & Tricks

4 Ausblick

Rechtsänderungen I

Erhöhung des Grundfreibetrags

Grundfreibetrag	2018	2019
	EUR 9.000	EUR 9.168

Rechtsänderungen I

Erhöhung des Kindergeldes

	bis 30.6.2019	ab 1.7.2019
Erstes und zweites Kind	EUR 194	EUR 204
Drittes Kind	EUR 200	EUR 210
Jedes weitere Kind	EUR 225	EUR 235

Rechtsänderungen I

Erhöhung des Kinderfreibetrags

	2018	2019
Kinderfreibetrag	EUR 2.394	2.490
Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	EUR 1.320	1.320
Summe <u>je Elternteil</u>	EUR 3.714	3.810

Rechtsänderungen I

Sozialversicherung

- Beiträge zur Krankenversicherung werden ab 1.1.2019 wieder vollständig hälftig auf AN und AG verteilt
- Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt um 0,5 %-Punkte
- Beitrag zur Pflegeversicherung steigt um 0,5%-Punkte
- Anhebung des bundesweiten Mindestlohns ab 1.1.2019 von bisher EUR 8,84 auf EUR 9,19
- Erweiterung der Gleitzone (Midijob) zum 1.7.2019 von bisher EUR 850 auf EUR 1.300

Rechtsänderungen I

Exkurs Minijob – Vorteil RV-Pflicht

- Anrechnung als Mindestversicherungszeit
- Rentenplus durch höhere Beiträge und Beitragszeiten
- Möglichkeit zum Riestern
- Kinderberücksichtigungszeit
- Anspruch auf medizinische oder berufliche Reha-Leistung bei medizinisch festgestelltem Bedarf
- Anspruch auf Erwerbsminderungsrente

Rechtsänderungen I

Änderung der Abgabefristen

	VJ bis 2017	VJ ab 2018
Erstellung der Steuererklärung durch Steuerpflichtigen	31.5. des Folgejahres	31.7. des Folgejahres
Erstellung durch Steuerberater	31.12. des Folgejahres	28.2. des übernächsten Jahres

Rechtsänderungen I

Verspätungszuschläge für Steuererklärungen

- Bis 31.12.2018: Ermessen ob und in welcher Höhe Verspätungszuschläge festgesetzt werden
- Ab 01.01.2019: Wegfall der Ermessensausübung
- Festsetzung erfolgt grundsätzlich immer bei verspäteter Abgabe
- Ausnahmen:
 - Abgabefrist wurde verlängert
 - Festgesetzte Steuer beträgt EUR 0
 - Es besteht ein Erstattungsanspruch
- Höhe:
 - 0,25% der festgesetzten Steuernachzahlung für jeden angefangenen Monat
 - mind. EUR 25 je angefangenen Monat
 - höchstens EUR 25.000

Rechtsänderungen I

Baukindergeld ab 2018

- Zuschuss zum erstmaligen Erwerb oder Neubau für selbstgenutzte Wohnimmobilien
- Haus oder Eigentumswohnung
- Notarieller Kaufvertrag oder Baugenehmigung v. 1.1.2018 bis 31.12.2020
- Familien oder Alleinerziehende mit einem z. v. E. bis zu EUR 75.000 zzgl. Freibetrag je Kind i. H. v. EUR 15.000
- Höhe: EUR 1.200 je Kind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) für maximal 10 Jahre
- Keine Berücksichtigung von Kindern nach Antragstellung
- Antrag kann nach Einzug ab 18.9.2018 bei der KfW gestellt werden, spätestens 3 Monate nach Einzug

Rechtsänderungen I

Weitere Entlastungen für Wohnbauten geplant

Förderung von Wohneigentum:

- Bürgschaftsprogramm der KfW für Wohneigentum
- Opposition fordert Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer für junge Familien

Für Vermieter:

- Möglichkeit zur Sonderabschreibung bei Mietwohnneubauten
 - Zusätzlich 4 Jahre 5% (insgesamt 20%) AfA
 - Voraussetzungen:
 - Herstellungskosten dürfen EUR 3.000 pro qm nicht übersteigen
 - Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 1.1.2022

Rechtsänderungen I

Vermietung eines Homeoffice an Arbeitgeber

Aus Sicht der Arbeitnehmer

Grundsatz bei Vermietungseinkünften:

Dauerhafte Vermietung = Einkünfteerzielungsabsicht

Einschränkung:

Bei Vermietung eines Büros im Haus / in der Wohnung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist zu prüfen, ob ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Vermietung vorliegt!

Inhalt

1 Rechtsänderungen I

2 Rechtsänderungen II

3 Tipps & Tricks

4 Ausblick

Rechtsänderungen II

Änderung des Umsatzsteuersystems

Größte Änderung der EU-Mehrwertsteuervorschriften seit einem Vierteljahrhundert geplant

Hintergrund

- Derzeitige Regelung ist eigentlich eine Übergangsregelung aus dem Jahre 1993
- Besteuerung von inländischen und grenzüberschreitenden Umsätzen erfolgt völlig unterschiedlich
- Enorme Steuerschäden durch Betrugsfälle

Rechtsänderungen II

Umsatzbesteuerung von Gutscheinen

Einzweck-Gutschein

Ein Gutschein, bei dem der **Ort** der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze **geschuldete Steuer** zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen, ist ein Einzweck-Gutschein.

→ Besteuerung im Zeitpunkt der Ausgabe

Mehrzweck-Gutschein

Alle anderen Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Ausstellung nicht alle Informationen für die zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen, sind Mehrzweck-Gutscheine.

→ Besteuerung im Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung / Ausführung der sonstigen Leistung

Rechtsänderungen II

Umsatzbesteuerung von Gutscheinen

Beispiel 1

Ein in Deutschland belegenes Hotel mit Restaurant verkauft einen Übernachtungsgutschein. Dieser kann gegen eine Übernachtung für zwei Personen im Doppelzimmer eingelöst werden.

→ Einzweck-Gutschein

Beispiel 2

Wie Beispiel 1, nur dass der Gutschein neben der Übernachtung auch noch ein Dinner für beide Gäste beinhaltet. Der Gutschein kostet 180,00 Euro, wovon 100,00 Euro auf die Übernachtung und 80 Euro auf das Dinner entfallen.

→ Einzweck-Gutschein

Rechtsänderungen II

Umsatzbesteuerung von Gutscheinen

Beispiel 3

Ein in Deutschland belegenes Hotel mit Restaurant verkauft einen Gutschein zum Wert von 180,00 Euro. Dieser kann entweder im Hotel oder im Restaurant eingelöst werden.

→ Mehrzweck-Gutschein

Beispiel 4

Ein (Kfz-)Händler gibt einen Gutschein zum Wert von 100,00 Euro aus, der zum Erwerb aller im Sortiment befindlicher Waren eingesetzt werden kann. Es werden nur Waren zum Regelsteuersatz angeboten.

→ Einzweck-Gutschein

Abweichung zur früheren Denkweise

Rechtsänderungen II

Gutscheine im Ertragsteuerrecht

Gewinnauswirkung beim Bilanzierer

Schritt 1: Ausgabe des Gutscheins

→ Buchung einer Verbindlichkeit ggü. Gutscheinbesitzer

Schritt 2: Bei Einlösung

→ Erfolgswirksame Auflösung der Verbindlichkeit

„Einfache“ Gewinnermittlung oder Einnahmenüberschussrechner

→ Erfolgswirksame Vereinnahmung

Rechtsänderungen II

Exkurs PKW-Besteuerung

Grundsätze zur PKW-Besteuerung für Unternehmer

Betriebliche Nutzung	bis einschließlich 10 %	ab 10 % bis einschließlich 50 %	zu mehr als 50 %
Ertragsteuer	Privatvermögen	Wahlrecht: Privatvermögen oder Betriebsvermögen	Betriebsvermögen
Folge	Aufwandseinlage: <ul style="list-style-type: none"> • pauschal 30 Cent je gefahrener Kilometer • individueller Kostensatz 	...wenn PV: Aufwandseinlage ...wenn BV: Nutzungsentnahme <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtenbuch • Schätzung Keine 1 %-Methode!	Nutzungsentnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtenbuch • 1 %-Methode

Rechtsänderungen II

Exkurs PKW-Besteuerung

Daten zum Fallbeispiel

- Anschaffung eines **Benzinautos**
- Bruttolistenpreis 40.150,00 Euro
- betriebliche Nutzung 65 %
- Anwendung der 1%-Methode

Rechtsänderungen II

Exkurs PKW-Besteuerung

Lösung

Bruttolistenpreis	40.150 Euro
abgerundet auf voll Hundert Euro	40.100 Euro

Ertragsteuerliche Nutzungsentnahme:

1 % v. 40.100 Euro = 401 Euro pro Monat
zzgl. unten aufgeführte Umsatzsteuer

Achtung bei USt

Umsatzsteuerliche Nutzungsentnahme:

1 % v. **40.150 Euro** = 401,50 Euro x **80 %** x 19 % USt = 61,03 Euro USt

Rechtsänderungen II

Förderung der Elektromobilität

**Anschaffung ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018
(und wieder ab dem 01.01.2022)**

Daten zum Fallbeispiel

- Anschaffung eines **Elektrofahrzeugs** in 2017
- Bruttolistenpreis 40.150,00 Euro
- Batteriekapazität 26 kWh
- betriebliche Nutzung 65 %
- Anwendung der 1%-Methode

Rechtsänderungen II

Förderung der Elektromobilität

**Anschaffung ab dem 01.01.2014 bis zum 31.12.2018
(und wieder ab dem 01.01.2022)**

Lösung

Bruttolistenpreis	40.150 Euro
abzgl. Minderung i.H.v. 300 Euro pro kWh, maximal 8.000 Euro	-7.800 Euro
→ 26 (kWh) x 300 Euro = 7.800 Euro, jedoch maximal 8.000 Euro	
<hr/>	
= verbleiben (abgerundet auf voll Hundert Euro)	32.300 Euro

Ertragsteuerliche Nutzungsentnahme:

1 % v. 32.300 Euro = 323,00 Euro pro Monat

Umsatzsteuerliche Nutzungsentnahme:

1 % v. **40.150 Euro** = 401,50 Euro x **80 %** x 19 % USt = 61,03 Euro USt

Achtung bei USt

Rechtsänderungen II

Förderung der Elektromobilität

Anschaffung ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2021

Daten zum Fallbeispiel

- Anschaffung eines **Elektrofahrzeugs** in 2019
- Bruttolistenpreis 40.150,00 Euro
- Batteriekapazität 26 kWh
- betriebliche Nutzung 65 %
- Anwendung der 1%-Methode

Rechtsänderungen II

Förderung der Elektromobilität

Anschaffung ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2021

Lösung

Bruttolistenpreis	40.150 Euro
abzgl. 50 % des Bruttolistenpreises	20.075 Euro
= verbleiben (abgerundet auf voll Hundert Euro)	20.000 Euro

Ertragsteuerliche Nutzungsentnahme:

1 % v. **20.000 Euro** = 200,00 Euro pro Monat
zzgl. unten aufgeführte Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Nutzungsentnahme:

1 % v. **40.150 Euro** = 401,50 Euro x **80 %** x 19 % USt = 61,03 Euro USt

*Achtung bei USt
– bisher ungeklärt –*

Rechtsänderungen II

Weitere geplante Änderungen

Auszug aus weiteren Rechtsänderungen des sog.
„Jahressteuergesetzes 2018“

- Einführung der steuerlichen Befreiung für Job-Tickets unter Anrechnung des Vorteils auf die Entfernungspauschale
- Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads
- Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf Internetplattformen (Amazon, Ebay u.a.)
- ...

Rechtsänderungen Grundsteuer

Aktueller Stand

- Jetzige Regelung ist verfassungswidrig!
- Gesetzgeber muss bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung schaffen
- Vollständige Umsetzung muss bis zum 31.12.2024 erfolgen
- Mögliche Reformmodelle
 - Bodenwertmodell
 - Kostenwertmodell
 - Äquivalenzmodell

Pause

Inhalt

1 Rechtsänderungen I

2 Rechtsänderungen II

3 **Tipps & Tricks**

4 Ausblick

Schadensbeseitigungskosten abziehbar

Grundsatz: Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung des Gebäudes führen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten, wenn die Kosten (ohne USt) 15% der AK des Gebäudes betragen.

→ Folge: Die Kosten werden über die Gebäude-AfA geltend gemacht und nicht als sofort abziehbare Aufwendungen.

Ausnahme gem. BFH-Urteil: Beseitigung von Schäden durch randalierende oder mit der Wohnung sorglos umgehende Mieter.

Tipps & Tricks

Kassenführung

Neues Merkblatt zu Kassenführung und Aufzeichnungspflichten der OFD

- Pflicht zur Einzelaufzeichnung
 - Ausnahme bei offener Ladenkasse: Waren/Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Bargeld
- Offene Ladenkasse weiterhin möglich → hoher Aufwand
- Pflicht ab 1.1.2017 bei elektronischen Registrierkassen: Möglichkeit zur Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten)
 - Aufbewahrung digital für 10 Jahre

Achtung!

Unangekündigte Kassennachschaue ab 01.01.2018 möglich

Tipps & Tricks

Kassenführung

Praxishinweis vom Bundesfinanzministerium (BMF) zur Erfassung von EC-Karten-Umsätzen

- Grundsätzlich Trennung von baren und unbaren Umsätzen vorgeschrieben
 - Kassensturz muss jederzeit möglich sein
 - BMF stellt zwei praktikable Lösungen vor bei Erfassung der EC-Karten Umsätze im Kassenbuch:
 1. Gesonderte Kenntlichmachung der EC-Karten-Umsätze
 2. EC-Karten-Umsätze werden auf ein gesondertes Konto überführt
- Wichtig: Dokumentation des Zahlungswegs!

Tipps & Tricks

Nachzahlungszinsen i. H. v. 6% p.a.

- BFH hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit
- Verfahren beim BVerfG anhängig
- Nachzahlungszinsen für Zeiträume ab 04/2015

→ Einspruch gegen Zinsbescheid mit Verweis auf anhängiges Verfahren

→ Ggf. Antrag auf teilweise! Aussetzung der Vollziehung

Achtung!

Bei Erklärung der Verfassungsmäßigkeit durch das BVerfG muss der zunächst ausgesetzte Betrag vollständig zuzüglich Zinsen zurückgezahlt werden.

Tipps & Tricks

Lohnsteuer-Anrufungsauskunft

Haftung des Arbeitgebers für falschen oder unterlassenen Lohnsteuerabzug

→ Lohnsteuer-Anrufungsauskunft

- Kostenlos
- Bindet das Finanzamt des Arbeitgebers an seine Aussagen
- Per Einspruch und Klage kann eine inhaltliche Überprüfung der erteilten Auskunft erreicht werden

Tipps & Tricks

Sachbezüge an Arbeitnehmer

- Freigrenze i. H. v. EUR 44 je Monat
- Innerhalb der Grenze lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Barlohn stets lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig
- BFH zum Zuschuss zur privaten Krankenzusatzversicherung:
 1. Konstellation: AG ist Versicherungsnehmer und zahlt Beiträge bis EUR 44 = Sachlohn
 2. Konstellation: AN ist Versicherungsnehmer und AG zahlt Zuschuss an AN bis EUR 44 = Barlohn

Im Zweifel → Lohnsteuer-Anrufungsauskunft

Tipps & Tricks

Wechsel von der priv. zur gesetzl. KV

Option für Selbständige:

Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis

→ Zu beachten: Einkommen muss unterhalb der JAE-Grenze sein

Option für Angestellte:

Verringerung des Gehalts unter Pflichtversicherungsgrenze

→ Entgeltumwandlung zur betrieblichen Altersvorsorge (begrenzt)

Option für Personen über 55 Jahre:

Generell ausgeschlossen

Ausnahme:

- Gewerbe aufgegeben und Einkommen unter EUR 375
→ Wechsel in die Familienversicherung des Ehepartners

Tipps & Tricks

Investitionsabzugsbeträge gem. § 7g EStG

Grundsätzliches zum Investitionsabzugsbetrag (IAB):

- Für kleine und mittlere Betriebe
 - Für künftige Anschaffungen von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern
 - Abschreibungen bis zur Höhe von 40% um bis zu drei Jahre vorziehen
 - Konkretes Angebot nicht mehr notwendig
 - Bei Nichtanschaffung ist spätestens drei Jahre nach Bildung der IAB wieder rückwirkend aufzulösen
- Tipp: IAB i. V. m. neuen GWG-Grenzen ab 1.1.2018
Anhebung der Grenze von netto EUR 410 auf EUR 800

Investitionsabzugsbeträge bei GWG's

Beispiel:

- Anschaffung 01/2019 geschäftliches Smartphone Modell Banana Xs Max
 - Neupreis brutto EUR 1.500 (EUR 1.260 netto)
 - Reguläre AfA nach amtlicher AfA-Tabelle: 5 Jahre
- Bildung eines IAB im Rahmen des JA 2018 - 40% von EUR 1.260 = EUR 504
- Anschaffungskosten 01/2019= EUR 756 (1.260 – 504)
- Ergebnis:
 - GWG (bis EUR netto 800, bewegliches, abnutzbares und selbständig nutzbares Wirtschaftsgut)
 - Vollabschreibung in 2019
 - Gewinnauswirkung zu 40 % in 2018 und 60% in 2019

Tipps & Tricks

Sonderabschreibungen gem. § 7g EStG

- Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter
- Sonderabschreibungen insgesamt bis zu 20%
- Im Jahr der Anschaffung/Herstellung sowie 4 folgende Jahre
- Zusätzlich! zur regulären AfA

Inhalt

1

Rechtsänderungen I

2

Rechtsänderungen II

3

Tipps & Tricks

4

Ausblick

Ausblick Digitalisierung

**„...wenn du deinen Job beschreiben kannst, wird er
automatisiert.“**

Zukunftsforscher Gerd Leonhard

„alles, was man automatisieren kann, wird automatisiert.“

Wirtschaftswissenschaftlerin Shoshana Zuboff

Digitalisierung in der Buchhaltung

Muss/Soll ich als Unternehmer handeln?

Mögliche (zukünftige) Aspekte:

- Elektronischer Datenverkehr...
 - mit dem Finanzamt
 - mit den Banken
 - mit weiteren Behörden
 - mit den Kunden und Lieferanten
- Erweiterte betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Optimiertes Mahnwesen
- ...

In Zukunft Pflicht?

„Förderung unternehmerischen Know-hows“

Förderberechtigte Unternehmen

1. Junge Unternehmen

Bereits gegründete Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind.

2. Bestandsunternehmen

Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung.

3. Unternehmen in Schwierigkeiten

Förderung unabhängig vom Unternehmensalter

„Förderung unternehmerischen Know-hows“

Förderungswürdige Beratungsleistungen

1. Allgemeine Beratung

Allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung

2. Spezielle Beratung

Spezielle Beratungsleistungen im Hinblick auf Fachkräftegewinnung und –sicherung, Nachhaltigkeit, Umweltschutz, altersgerechtes Arbeiten, Gleichstellung, Arbeit von Migranten und Menschen mit Einschränkungen

3. Beratung zur Unternehmenssicherung

Unternehmenssicherungsberatung, insbesondere zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit

„Notfall-Handbuch / Notfallkoffer“

Betriebliches Notfall-Handbuch



Checkliste betriebliches Notfall-Handbuch

Grundlegende Regelungen

- Zu informierende Personen
- Maßnahmen für die kontinuierliche Weiterführung des Unternehmens
- Weitere zu informierende Personen
- Verantwortlichkeiten für wichtige betriebliche Abläufe
- Unternehmensnachfolge



Finanzen

- Geschäftskonten
- Bankschließfächer
- Bürgschaften
- Wertpapiere des Unternehmens
- Betriebliche Zahlungsverpflichtungen (Miete)
- Immobilienfinanzierungen
- Weitere Darlehen / Kredite für Investitionen oder Betriebsmittel
- Unternehmensbeteiligungen
- Betriebliche Versicherungen



Mitgliedschaften

- Betriebliche Mitgliedschaften



Ausblick

„Notfall-Handbuch / Notfallkoffer“

Verträge und Urkunden

- Gesellschaftsverträge und Vertretungsvollmachten
- Handelsregisterauszüge
- Grundbuchauszüge
- Weitere wichtige Verträge / Unterlagen
- Gewerbliche Schutzrechte
- Sonstige wichtige Unterlagen



Betriebliche Daten

- Wichtige Kunden
- Wichtige Lieferanten
- Aufträge und Kalkulationen
- Verzeichnis anhängiger Rechtsstreitigkeiten
- Verzeichnis gegebener / erhaltener Gewährleistungen



Sonstiges

- Passwörter
- Schlüsselverzeichnis
- Sonstige Zugangsdaten



Persönliche Wünsche und Vorstellungen

„Notfall-Handbuch / Notfallkoffer“

Checkliste privates Notfall-Handbuch

Grundlegende Regelungen

- Zu informierende Personen



Finanzen

- Private Bankverbindungen
- Private Wertpapiere
- Private Vermögenswerte
- Privates Schließfach / Safe
- Persönliche Zahlungsverpflichtungen
- Darlehen für private Investitionen
- Private Versicherungen



Mitgliedschaften

- Private Mitgliedschaften



Verträge und Urkunden

- Private Urkunden, Verträge, Vollmachten



Sonstiges

- Private Passwörter
- Privates Schlüsselverzeichnis



Alle Jahre wieder...

Jahresabschlussvorbereitungen / Steuersparpotenziale

- Offene Posten abstimmen → Forderungsverluste
- Gewinnminderung durch Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter
- Vorziehen / Zurückstellen von Reparaturen / Erhaltungsmaßnahmen
- Vermeidung von Schuldzinsenabzugsverbot, z.B. durch Einlagen
- Bildung eines Investitionsabzugsbetrages
- Thesaurierungsbegünstigung
- Vorziehen / Zurückstellen von Einnahmen und Ausgaben bei EÜR

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**